



## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 101 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Fussballclub Einsiedeln (**nachfolgend FCE**), gegründet am 8. Juli 1958, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Einsiedeln.
- 2) Er bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Fussballsportes zu ermöglichen und Verbreitung dieser Sportart zu fördern.
- 3) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 102 Mitgliedschaft in Verbänden

- 1) Der FCE ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic, der UEFA und FIFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des FVRZ sind für den FCE und dessen Mitglieder verbindlich.
- 2) Als Mitglied vom SFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity und unter Berücksichtigung der Stiftung Schweizer Sportgericht untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut sowie der dazugehörigen Reglemente und erfolgt ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
- 3) Er kann weiteren zweckentsprechenden Organisationen angehören.

### Art. 103 Politik und Konfession

- 1) Der FCE ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 104 Vereinsfarben

- 1) Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.



## 2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

### Art. 201 Mitgliederkategorien

- 1) Der FCE umfasst folgende Mitgliederkategorien: a) Ehrenmitglieder, b) lizenzierte Mitglieder, c) Passivmitglieder, e) Freimitglieder und f) befristete Freimitglieder.
- 2) Alle Kategorien stehen sowohl Frauen als auch Herren offen.

### Art. 202 Ehrenmitglied

- 1) Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich in ausserordentlicher Weise um den Club verdient gemacht haben.
- 2) Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 3) Zur Ernennung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 203 Lizenziertes Mitglied

- 1) Lizenziertes Mitglied ist, wer beim SFV angemeldet ist.

### Art. 204 Passivmitglied

- 1) Passivmitglied ist, wer nicht beim SFV angemeldet ist. Passivmitglieder sind Freunde des Vereins, die sich nicht aktiv engagieren wollen oder können.

### Art. 205 Freimitglied

- 1) Die Freimitgliedschaft kann an Personen in- und ausserhalb des Vereins für besondere Dienste verliehen werden.
- 2) Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 3) Zur Ernennung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 206 befristetes Freimitglied

- 1) Die befristete Freimitgliedschaft kann von Personen erlangt werden, die im Verein eine Charge übernehmen.
- 2) Auf Antrag des Vorstandes erfolgt die definitive Aufnahme in den FCE durch die Generalversammlung.
- 3) Mit Beendigung der Tätigkeit für den Verein erlischt diese befristete Freimitgliedschaft.

### Art. 207 Stimm- und Wahlberechtigung

- 1) Alle Clubmitglieder, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

## Art. 208 Eintritt

- 1) Aufnahmegeesuche können schriftlich oder mündlich an die Geschäftsstelle des FCE gerichtet werden. Für Minderjährige ist die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nötig.
- 2) Über die Aufnahme von Junioren, Aktiven und Senioren entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied endgültig.
- 3) Aufnahmegeesuche können durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle, ohne Angaben der Gründe, versehen mit der Rechtsmittelbelehrung, an die antragstellende Person zurückgewiesen werden.
- 4) Gegen die Rückweisung von Aufnahmegeesuchen durch den Vorstand kann die antragstellende Person an der nächsten GV schriftlich rekurrieren. Das Geschäft wird auf die Traktandenliste gesetzt. Der Vorstand orientiert die GV und hat Antragsrecht.

## Art. 209 Bedingungen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist persönlich.
- 2) Sie schliesst die Anerkennung der Statuten sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung in sich ein.
- 3) Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Passivmitglieder sind nicht zur Teilnahme an der GV oder a.o. GV verpflichtet, sofern sie keine Vorstandscharge ausüben.
- 4) Die Mitglieder des FCE betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen entsprechende Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die Vereinsmitglieder akzeptieren die Werte, Vereinsphilosophien sowie Richtlinien & Weisungen des Vereins und leben diese als Vorbild vor. Die Vereins-Statuten sind in jedem Fall einzuhalten und zu befolgen. Die Statuten und Regeln des Sportverbandes (FVRZ und SFV) sind für die Mitglieder des FCE ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des FCE anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der oben erwähnten Sportverbände.

## Art. 210 Aus- und Übertritte

- 1) Austritte müssen per 30. Juni des laufenden Jahres erfolgen.
- 2) Austritten, welche nach diesem Datum eingereicht werden, können erst ein Jahr später berücksichtigt werden.
- 3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle oder den Vorstand zu richten.
- 4) Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Sobald das Mitglied alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat, kann der Vorstand den Austritt genehmigen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.
- 5) Betreffend Übertritte von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des SFV.

## Art. 211 Wechsel der Mitgliederkategorie

- 1) Der Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt normalerweise per 1. Juli.

## Art. 212 Fronstunden

- 1) Die Aktiv- und Juniorenmitglieder (ab Stufe C-Junioren) sind auf Verlangen des Vorstandes zu mindestens acht Stunden unentgeltlichem Einsatz (Fronddienst) verpflichtet. Eltern von Junioren können für Helfereinsätze an Veranstaltungen aufgeboden werden. Als Grundlage dafür gilt die «Weisung Arbeitseinsätze». Mitglieder, welche ihrer jährlichen Verpflichtung nicht nachkommen, können durch den Vorstand gebüsst werden.

## Art. 213 Strafen und Ausschluss

- 1) Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, die Interessen des Clubs schädigen oder durch ihr Benehmen den Ruf des Clubs gefährden, können nach eingehender Aussprache durch die zuständige Abteilung disziplinarisch bestraft oder in schwerwiegenden Fällen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 2) Der FCE kennt folgende Disziplinarstrafen: Ausschluss, Boykott, Platzsperre, Suspension, Busse und Verweis. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.
- 3) Die Mitteilung über die Bestrafung oder den Ausschluss hat mit schriftlicher Begründung, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, an das betroffene Mitglied zu erfolgen.
- 4) Gegen die Bestrafung kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen schriftlich an den Vorstand rekurrieren. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- 5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied auf die nächste GV schriftlich rekurrieren. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Entscheid der GV ist endgültig. Der Ausschluss entbindet nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen.

## Art. 214 Rechtsweg

- 1) Der FCE behält sich die Geltendmachung seiner finanziellen Ansprüche auf dem Rechtsweg bzw. die Anmeldung zum Boykott durch den SFV in allen Fällen vor.



## 3. Organe und Kompetenzen

### Art. 301 Organe

- 1) Die Organe des FCE sind: a) ordentliche Generalversammlung (GV), b) ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV), c) Vorstand, d) die Abteilungen des Clubs, e) Rechnungsrevisoren.

### Art. 302 Vereinsjahr

- 1) Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### Art. 303 Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. März statt.
- 2) Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche oder elektronische Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste zu erfolgen.
- 3) Die unerlässlichen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:
  1. Appell
  2. Wahl der Stimmezähler
  3. Protokoll der letzten Generalversammlung
  4. Genehmigung der Jahresberichte sowie der Rapporte der einzelnen Abteilungen
  5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
  7. Mitgliedermutationen
  8. Wahlen a) des Vorstandes, b) der Revisoren
  9. Anträge a) des Vorstandes, b) der Mitglieder
  10. Ehrungen
  11. Verschiedenes
- 4) Ein Antrag zur Änderung der Reihenfolge der Traktanden kann an jeder Versammlung nach der Wahl der Stimmezähler angebracht werden. Zur Annahme des Antrages bedarf es der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 304 Anträge der Mitglieder

- 1) Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

### Art. 305 Ausserordentliche Generalversammlung

- 1) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ebenso können ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung einer solchen verlangen.
- 2) Ihr stehen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Generalversammlung zu.
- 3) Es werden vorwiegend laufende Geschäfte behandelt.



## Art. 306 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Bei Abstimmungen entscheidet - Art. 202, Abs. 3; Art. 205, Abs. 3; Art. 213, Abs. 5; Art. 306, Abs. 2; Art. 502, Abs. 2; und Art.503, Abs. 2 ausgenommen - das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- 3) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## Art. 307 Wahl des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die ehrenamtliche, strategische Leitung des Vereins  
Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.

- 1) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.
- 2) Der Vorstand besteht aus: a) Präsident, b) Sekretär, c) Leiter Spielbetrieb, d) Leiter Aktive Herren, e) Leiter Juniorenabteilung, f) Leiter Seniorenabteilung, g) Leiter Frauenabteilung, h) Leiter Finanzabteilung, i) Leiter Informationsabteilung, j) Leiter Bauabteilung, k) Leiter Veranstaltungen und Aktionen, l) Leiter Sponsoring.
- 3) Nach der Wahl des Vorstandes wählt die Generalversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gemäss Art. 307, Abs. lit. b-l einen Vizepräsidenten.
- 4) Die ordentliche Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Dabei gelangen der Präsident, der Sekretär, Leiter Aktive Herren, Leiter Juniorenabteilung, Leiter Frauenabteilung sowie der Leiter Veranstaltungen und Aktionen in den geraden Jahren und der Leiter Spielbetrieb, Leiter Seniorenabteilung, Leiter Finanzabteilung, Leiter Informationsabteilung, Leiter Bauabteilung sowie der Leiter Sponsoring in den ungeraden Jahren zur Wahl.
- 5) In den Vorstand ist wählbar, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.
- 6) Kann eine Vorstandscharge durch die GV nicht besetzt werden, so steht dem Vorstand die Befugnis zu, diese durch eine geeignete Person übergangsweise bis zur nächstfolgenden GV oder a.o. GV zu besetzen.
- 7) Ein während des Vereinsjahres ausscheidendes Vorstandsmitglied ist an der nächstfolgenden GV oder a.o. GV zu ersetzen. Dem Vorstand steht die Befugnis zu, eine freiwerdende Vorstandscharge übergangsweise durch eine geeignete Person zu besetzen.
- 8) Ein Vorstandsmitglied kann in dringenden Fällen vor Ablauf seiner Amtszeit vom Vorstand seines Amtes enthoben werden. Diesem Entscheid müssen sieben anwesende Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand hat seinen Entscheid von der nächstfolgenden GV oder a.o. GV genehmigen zu lassen.
- 9) Gegen den Amtsenthebungsbescheid des Vorstandes kann das betroffene Vorstandsmitglied an der nächstfolgenden GV oder a.o. GV rekurrieren.



# Fussballclub Einsiedeln - Statuten



## Art. 308 Kompetenz des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- 2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte gemäss seinen Pflichtenheften.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 4) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 5) Über Postcheck- oder Bankkonti verfügen der Präsident und der Chef Finanzabteilung mit Einzelunterschrift.

## Art. 309 Pflichtenheft des Vorstandes

- 1) Die Pflichtenhefte der Abteilungen sind vom Vorstand regelmässig zu überprüfen und den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 2) Den Mitgliedern steht auf Verlangen ein Einsichtsrecht in die Pflichtenhefte zu.

## Art. 310 Organisation des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten zu den Sitzungen einberufen oder wenn es mindestens vier Vorstandsmitglieder verlangen.
- 2) Der Präsident führt in der Regel den Vorsitz der Vorstandssitzungen.
- 3) Bei Abstimmungen besitzt der Vorsitzende eine Stimme und den Stichentscheid.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

## Art. 311 Abteilung

- 1) Der FCE besteht aus Abteilungen gemäss Art. 307, Abs. 2 lit. a-k.
- 2) Die einzelnen Abteilungen konstituieren sich selbst und erfüllen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft.
- 3) Die Abteilungen können eigene Versammlungen durchführen.

## Art. 312 Finanzielle Kompetenz/imate

- 1) Der Vorstand kann bei dringenden Anschaffungen eine Kompetenzlimite von Fr. 20'000.00 in Anspruch nehmen.
- 2) In aussergewöhnlichen Situationen oder bei günstigen Gelegenheiten erhält der Vorstand die Kompetenz zu einer darüberhinausgehenden Ausgabe, unter Abwägung der finanziellen Lage des FCE und der Wahrung von Treu und Glauben.
- 3) Der Vorstand hat an der nächstfolgenden GV oder a.o. GV über das getätigte Geschäft nachträglich Rechenschaft abzugeben.

## Art. 313 Anlässe und Finanzaktionen

- 1) Ohne Erlaubnis des Vorstandes dürfen von einzelnen Abteilungen im Namen des FCE weder sportliche oder gesellige Anlässe noch Finanzaktionen durchgeführt werden.

## Art. 314 Rechnungsrevisoren

- 2) Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 3) Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung auf ihre Richtigkeit und legen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.



# Fussballclub Einsiedeln - Statuten



## Art. 315 Stimmzähler

- 1) Die Stimmzähler werden von der Generalversammlung oder der a.o. Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beschränkt sich auf die jeweilige Versammlung.
- 2) Die Stimmzähler prüfen bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmergebnis. Ferner prüfen die Stimmzähler das Protokoll der Generalversammlung sowie der a.o. Generalversammlung auf die Richtigkeit und stellen zuhanden des Vorstandes den entsprechenden Antrag.

## Art. 316 Kommissionen

- 1) Je nach Bedürfnis können der Vorstand oder die GV-Kommissionen einsetzen, welchen die Durchführung von Anlässen oder Abwicklungen von Geschäften übertragen wird.



## 4. Finanzielles

### Art. 401 Einnahmen

- 1) Die Einnahmen des Clubs sind: a) Mitgliederbeiträge, b) Einnahmen aus Verbands- und Freundschaftsspielen, c) Erlös aus Clubanlässen, d) Freiwillige Beiträge, e) Übrige Einnahmen.

### Art. 402 Beitragsfreiheit

- 1) Ehrenmitglieder, Freimitglieder, befristete Freimitglieder und Schiedsrichter sind beitragsfrei.

### Art. 403 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 2) Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Versand der Beitragsrechnung zu begleichen.
- 3) Wird der Beitrag nicht bezahlt, so kann der Vorstand eine Disziplinarstrafe gemäss Art. 213 verhängen.

### Art. 404 Rückgriff

- 1) Mitglieder, durch die der FCE finanziellen Schaden erleidet, haben für diesen aufzukommen.
- 2) Die Begleichung der Ordnungsbussen des SFV und dessen Unterverbänden regelt der Vorstand und die Geschäftsstelle. Fehlbare Mitglieder, die wegen unsportlichen Verhaltens, Reklamierens oder Ähnlichem mit einer Strafe belegt werden, müssen die Busse selbst bezahlen.

### Art. 405 Haftungsausschluss

- 1) Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 406 Versicherung

- 1) Jedes Clubmitglied ist verpflichtet, sich genau über die Leistungen seiner Versicherung zu orientieren.
- 2) Der FCE kann für die durch Unfälle, Krankheit, Diebstahl oder sonstige Schäden entstandenen Kosten nicht haftbar gemacht werden.



## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 501 Kompetenzkonflikt

- 1) Über alle in den Statuten und in den Pflichtenheften des Vorstandes nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die GV oder die a.o. GV.

### Art. 502 Statutenrevision

- 1) Eine Revision der Statuten kann nur anlässlich einer GV oder a.o. GV erfolgen.
- 2) Für die Zustimmung zur Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### Art. 503 Auflösung

- 1) Der Beschluss über die Auflösung des FCE kann nur an einer GV oder a.o. GV erfolgen.
- 2) Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3) Der FCE kann nicht aufgelöst werden, solange elf Mitglieder denselben weiterführen wollen.
- 4) Bei Auflösung des Clubs darf das Clubvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist dem Bezirk Einsiedeln, zuhanden eines allfällig neu entstehenden Clubs mit gleichem Namen, Sitz und Zweck zu Verwahrung zu übergeben.
- 5) Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.

### Art. 504 Inkrafttretung

- 1) Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 25.3.2026 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 31.3.2023.

Einsiedeln, 25. März 2026

## Fussballclub Einsiedeln

Der Präsident

André Nützel

Die Sekretärin

Priska Lacher